

GESAMTKIRCHLICHER  
ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSS  
(ASA)

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben an:

- Arbeitgeber in der EKHN
- Kindertagesstätten zur Kenntnis
- Regionalverwaltungen zur Kenntnis
- GMAV zur Kenntnis und zur Weiterleitung an die MAVen

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-422

Fax: 06151/405-459

Personal-Recht@ekhn.de

**Az.: 3450-3 CORONAVIRUS  
(Knö/Ges)**

**Bitte bei Antwort unbedingt angeben.**

Darmstadt, 20.04.2021

## Rundschreiben und Information des Arbeitsschutzausschusses der EKHN

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes, der Arbeitsschutzverordnung und der Einführung eines verpflichtenden Testangebotes eine erneute Information notwendig gemacht:

### 1. Kontaktvermeidung durch Homeoffice:

Arbeitgeber sind verpflichtet, Mitarbeitenden mit Bürotätigkeit oder vergleichbarem Homeoffice zu ermöglichen, es sei denn, **zwingende** betriebliche Gründe sprechen dagegen. Nur damit werden mögliche Infektionsketten auf dem Arbeitsweg oder während der Tätigkeit unterbrochen.

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/homeoffice-was-bestehen-fuer-rechte-und-pflichten.html>

Die Begründung der Änderungsverordnung führt hierzu aus:

*„Die gegenwärtig verstärkt auftretenden Infektionen mit den gefährlicheren SARS-CoV-2 Virusmutationen erhöhen auch das Infektionsrisiko im Betrieb. Der Epidemiologische Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts (Stand: 18.3.2021) stellt zu diesen Mutationen fest, dass die Wissenschaft mittlerweile davon ausgeht, dass diese Variante erhöhte Übertragbarkeit aufweist und mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einhergeht.“*

Die Begründung des Änderungsgesetzes zum Infektionsschutzgesetz führt ergänzend aus:

*„Ein weiterer wichtiger Grund für die möglichst enge Begrenzung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der in den kommenden Wochen intensiv laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt das die Entstehung von Virusvarianten, gegen welche die Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen.“*



*Eine gänzlich ausbleibende Wirksamkeit der Impfstoffe ist zwar unwahrscheinlich, jedoch erschwert schon eine geringere Wirksamkeit die Ausbildung einer Herdenimmunität in der Bevölkerung und erfordert eine noch höhere Impfbereitschaft in der Gesamtbevölkerung. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden; dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und dann eventuell eine Nachimpfung der Bevölkerung. Somit ist es erforderlich, die Infektionszahlen niedrig zu halten, um die Wahrscheinlichkeit einer Verschärfung und Verlängerung der Epidemie durch Virusvarianten zu senken.“*

**Daher ist dringend zu prüfen, inwieweit weitere Homeofficemöglichkeiten geschaffen werden können. Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen sind – aufgrund der dann vermehrten Kontakte – unter dieser Maßgabe zu vermeiden.**

## 2. Verpflichtendes Testangebot an Mitarbeitende, die im Betrieb arbeiten müssen:

Das Bundeskabinett hat am 13. April 2021 die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Diese wird am fünften Tag nach der Verkündung (Veröffentlichung im Bundesanzeiger), also voraussichtlich im Laufe der Woche, in Kraft treten.

**Mit der Änderung werden Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- und/oder Schnelltests anzubieten:**

- **grundsätzlich mindestens einmal pro Woche;**
- **für besonders gefährdete Mitarbeitende (z.B. KiTa und Pflege), die tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben oder körpernahe Dienstleistungen ausführen, mindestens zweimal pro Woche.**

Die Regelung beinhaltet eine Dokumentationspflicht (siehe Merkblatt, Anlage 1) der betrieblichen Angebote der Testungen und ermöglicht den Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger die Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigtentestung. Das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von Testungen durch Dritte im Sinne dieser Vorschrift schließt die Beauftragung entsprechend geeigneter Dienstleister mit ein.

Die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Selbsttests sollten vor Beginn der Arbeit zu Hause durchgeführt werden. Schnelltests können bei Hausärzten wie auch an den öffentlichen Teststellen durchgeführt werden. Eine Übersicht über anerkannte Schnelltests sowie den Umgang mit diesen findet sich weiter unten. Kleine Arbeitgeber haben im Ausnahmefall die Möglichkeit, sich an die BAD GmbH zu wenden.

### **Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber.**

Eine Pflicht der Beschäftigten zur Annahme dieses Testangebots soll es jedoch nicht geben. Im Entwurf heißt es: *„Die Entscheidung, ob die freiwillige Testung der Beschäftigten innerhalb der Arbeitszeit der Beschäftigten erfolgt oder nicht, wird im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen getroffen.“* Es wird also wohl davon ausgegangen, dass es grundsätzlich nicht in die Arbeitszeit fällt, da es sich um ein reines Angebot und keine Zugangsvoraussetzung zum Betrieb handelt.

Die Begründung der Änderungsverordnung führt zu den Tests aus:

*„Tests, zum Beispiel durch Antigen-Schnelltests, sind ein geeignetes niederschwelliges Instrument zur Identifizierung sonst unerkannter Infektionen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie. Je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und*



wirkungsvoller kann ein Eintrag des Virus in den Betrieb reduziert oder ganz vermieden werden. SARS-CoV-2 wird nicht nur von symptomatischen, sondern auch von asymptomatischen Personen übertragen. Dies wird durch das überwiegende Auftreten der Mutationen drastisch verstärkt. Um das Infektionsrisiko bestmöglich einzudämmen, ist es daher erforderlich, möglichst viele der im Betrieb anwesenden Beschäftigten regelmäßig zu testen. Dadurch können gerade auch symptomfreie Beschäftigte identifiziert werden, die mit SARS-CoV-2 infiziert und dadurch möglicherweise ansteckend sind. Ein frühzeitiges Erkennen dieser Beschäftigten kann mögliche Infektionsketten im Betrieb rasch unterbrechen. Durch die mit den Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten Anwender begleitende Informationen und Hinweise zu den zu treffenden Maßnahmen insbesondere bei positiven, oder unklaren Testergebnissen.

**Im Falle einer Infektion kann sich die Zahl der von einer infizierten Person ausgeschiedenen Viren innerhalb weniger Stunden stark erhöhen. Daher eignen sich Testungen (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) nur als zusätzliche Maßnahme des betrieblichen Infektionsschutzes, können aber nicht im Sinne einer „Freitestung“ den Wegfall anderer erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen wie Maskenpflicht oder Einhaltung des Mindestabstands begründen.“**

Die bereits bestehenden Corona-Arbeitsschutzregelungen werden für die Dauer der pandemischen Lage verlängert:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten, wenn die Tätigkeit dies zulässt;
- Arbeitgeber sind im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen verpflichtet, betriebliche Hygienepläne zu erstellen, umzusetzen sowie zugänglich zu machen;
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu anderen Personen, auch in Kantinen und Pausenräumen; Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken, wo dies nicht möglich ist; Arbeitgeber müssen diese zur Verfügung stellen;
- Arbeitgeber müssen eine ausreichende Handhygiene am Arbeitsplatz sicherstellen;
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein;
- Es gelten strenge betriebliche Regelungen zur Kontaktvermeidung im Betrieb:
  - müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen;
  - in Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Kontakte zwischen den Gruppen sind zu vermeiden.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung ist hier abrufbar:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html>

In der Anlage übersenden wir Ihnen zudem einige Informationen zur Frage der Schnelltests und dem Umgang mit diesen:

- Übersicht von Schnelltests zur Selbsttestung (mit Laienzulassung)
- Anleitung zur Durchführung eines Schnelltests zur Laienanwendung
- Information zur Laienanwendung von Antigen-Schnelltests
- Merkblatt zum Umgang mit einem positiven Schnelltest zur Laienanwendung

Zu den Kosten verweisen wir auf das separate Anschreiben des Krisenstabs.



### 3. Maskenpflicht und notwendige Arbeitsunterbrechungen:

Um Infektionen zu vermeiden, haben sich Masken (medizinisch/FFP2) als geeignete Maßnahme erwiesen. Der gesamtkirchliche Arbeitsschutzausschuss (ASA) empfiehlt das Tragen von FFP2-Masken, da diese Fremd- und Eigenschutz gewährleisten.

In der betrieblichen Praxis es oft möglich, situationsbedingt häufiger für kurze Zeit die Maske abzunehmen (z.B. Frühstück/Mittagessen o.Ä.), ohne dabei sich und andere zu gefährden. In diesen Fällen sollte in der Regel bereits eine ausreichende Erholung möglich sein. Nach einer durchgehenden Tragedauer von 30 Minuten sollte eine Maskentragepausendauer von ca. 5 Minuten genommen werden. Dies kann auch durch mehrere kleinere Pausen von wenigen Minuten realisiert werden. Z.B. ist es möglich alle 10 Minuten für eine bis zwei Minuten eine Maskentragepause einzulegen, um die 5 Minuten pro halbe Stunde zu erreichen. Die Mitarbeiter\*in sollte diese Maskentragepausendauer im Freien oder in einem gesonderten gut gelüfteten Raum nehmen. Diese Maskentragepause ist keine Arbeitspause im gesetzlichen Sinne.

Beim Tragen von medizinischen Masken (bei FFP2-Masken nach 75 Minuten) im Tätigkeitsfeld einer Kindertagesstätte ist spätestens nach einer durchgehenden Tragedauer von 3 Stunden eine Tragepause von 30 Minuten einzulegen. Diese Tragepause stellt ebenfalls keine Pause im gesetzlichen Sinne dar. In dieser Zeit müssen andere Tätigkeiten des Kitaalltages, bei denen keine Tragepflicht einer medizinischen Maske erforderlich ist, also der notwendige Abstand eingehalten werden kann oder die Tätigkeit draußen stattfindet, erledigt werden. Selbstverständlich kann in dieser Zeit auch eine reguläre Arbeitspause der Mitarbeiter\*in genommen werden.

Wir bitten die gesonderten Rundschreiben/Informationen des Fachbereichs Kindertagesstätten zu beachten.

### 4. Impfhinweis:

Als betriebsärztliches Angebot ist auch die BAD GmbH in die Impfstrategie einbezogen. Sobald die Verfügbarkeit des Impfstoffes gewährleistet ist, wird es hierzu nähere Informationen geben.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie behütet

Dr.Knötzele  
Oberkirchenrätin

### Anlagen:

- 1) Merkblatt für Mitarbeitende zur Dokumentationspflicht
- 2) Übersicht von Schnelltests zur Selbsttestung (mit Laienzulassung)
- 3) Anleitung zur Durchführung eines Schnelltests zur Laienanwendung
- 4) Information zur Laienanwendung von Antigen-Schnelltests
- 5) Merkblatt zum Umgang mit einem positiven Schnelltest zur Laienanwendung